## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 232 (30.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

142 Beilagen gu den Protofollen der Erften Rammer.

Beilage Ziffer 232.

## Commissionsbericht

den S. 62. der Gemeindeordnung, insbesondere die Beitragsverhaltniffe der staatsburgerlichen Einwohner, welche eine Landwirthschaft treiben, betreffend.

adualry mailimmad & rift attetions and his

von dem Geh. Rath Frhrn. v. Rüdt.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte herren!

Die neuesten in der Sixung vom 22. November d. J. gefaßten Beschlüsse der zweiten Kammer beseitigen den Zusat §. 59 a., dagegen nicht die Anstände, welche diese hobe Kammer bei dem §. 62. fand, in deren Folge sie die Worte: "oder eine Landwirthschaft" strich, wenn gleich bei der Wiederherstellung durch nähere Definition und einen neuen Zusat §. 62 a. deren Wirkung wesentstich beschränft worden ist.

Die zweite Kammer hat nämlich den f. 62. also gefaßt:

der

Sien auf Ein: wirt ohne

> es 1)

gem

2

allei man Nro. 232, zur Sigung vom 30. November. 143

"Jeder staatsbürgerliche Einwohner, soferne dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe betreibt, oder ein zu Vewirthschaftung seiner in der Gemarfung liegender Güter erforderliches Gespann besitzt, oder überhaupt eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde treibt, ist verpflichtet, in Person oder durch einen Stellvertreter, jährlich bis zu drei Tagen Handdienste zu leisten oder den Werth dafür zu entrichten;"

der neue Zusat f. 62 a. bestimmt aber

"daß sich die Beitragspflicht staatsbürgerlicher Einwohner, welche eine Landwirthschaft treiben, wie sie im §. 61. und 62. ausgesprochen, nur auf das Steuercapital derjenigen Liegenschaften beziehe, auf welchen sie getrieben wird."

Siernach ist nun zwar, wenn sich die Commission erlaubt, auf ihren letten Bericht zurückzuweisen, ein Theil der Sinwendungen beseitigt, welche gegen den Beizug, Land-wirthschaft treibender Staatsbürgerlicher Einwohner, resp. ohne Steuenercapitale, innerhalb der Gemarkung geltend gemacht wurden;

es ift nämlich

- 1) der Uebelstand beseitigt, daß um einer unbedeutenden wie bedeutenden Landwirthschaft willen, die zu solcher nicht gehörigen übrigen steuerbaren Besitzungen, ebenfalls in volle Besteuerung gezogen worden wären,
- 2) weniger ungewiß, welche ftaatsbürgerliche Einwohner und wieweit sie als Landwirthe angesehen werden können,

allein nirgends find die weitern Gründe widerlegt, welche man überhaupt dem Beizug folcher Landwirthe zur vollen

ie

11

¢

144 Beilagen ju den Protofollen der Erften Rammer.

Besteuerung entgegenstellen mußte, nämlich, wenn die Landwirthschaft nicht als Gewerbe getrieben wird;

insbesondere, daß, nach der durch §. 61. aufgestellten gleichen Regel für alle Ausmärker, worunter solche als Nicht-Bürger zu rechnen, besondere erschwerende Ausmahmen unzuläßig sind, solange man nicht für andere Fälle, z. B. wo nur Waldungen oder Gefälle das Steuercapital bilden, besonders erleichternde Ausnahme gelten lassen, also auf Specialität übergehen will;

daß ferner die allgemeine Belastung der Ausmärker, nach dem Geseigentwurf schon bedeutender als bisher, also den Gemeinden vortheilhaft ist;

daß die ftaatsbürgerlichen Ginwohner unter feiner Weise diefelben Bortheile genießen wie Gemeindebürger; endlich

daß von dem Selbstbetrieb größerer Landwirthschaft die Gemeinden selbst Vortheile ziehen, und solcher durch Erschwerung mit Abgaben nur unterdrückt werden würde, weniger zum Nachtheil des Eigenthümers, als des Nahrungsstandes der Ortsangehörigen, und darum sowohl, als wegen der Nücksicht auf Fortschritte in der Landwirthschaft, die gemeinnühig wirken würden, trägt die Commission kein Bedenken, auch hierin nachzugeben, und die Belastung eines Theils der Ausmärker noch zu erschweren, sie glaubt nur dann die Annahme dieser Bestimmungen Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, nicht abrathen zu dürsen, wenn solche unter einer, an sich unbedenklichen Bedingung, welche näher entwickelt werden solle, und nur gleichsam versuchsweise geschieht.

In der Regel wird es von dem freien Willen eines staatsbürgerlichen Sinwohners zunächst abhängen, ob er eine eigene Landwirthschaft fortsetzen oder anfangen will, soferne er nicht darin seine Ernährung sucht, d. h. es

BLB

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK wii

uni

auf

1

den

20

wes

In

Fa

the

aun

die

win

fch

(

Be

gla

mo

Ein

fen

dat

dun

me

iter

Daf

die

wii

rut

die Be

bot

fich

5

T

Nro. 232. jur Sigung vom 30. November. 145

wird ein solcher, wenn ihm die Beiträge ju täftig find, unter welchen er fie felbst betreiben fann, fie jederzeit aufgeben und durch Verpachtung ersegen können.

Diese Freiheit der Wahl bezeichnet den Unterschied, den die Commission in vordern Berichten heraus hob. Dort, wo die Landwirthschaft nothwendig selbst betrieben werden muß als Nahrungszweig, hat die Gemeinde kein Interesse, sie zu begünstigen; da aber, wo dieß nicht der Fall ist, kann sie ein solches haben, sie kann die Vortheile, welche ihren Angehörigen zugehen, eben so hoch, zuweisen höher anschlagen, als die höhere Besteuerung, die ihr leicht mit jenen entgehen sann, wenn die Landwirthschaft aus Vorliebe oder als eine zweckmäßige. Beschäftigung getrieben wird.

Gine Rücksicht abnlicher Art bat Die erleichternden Bestimmungen für Fabrifanten im f. 73. begründet; man glaubt daber, daß hier den Gemeinden gu überlaffen fein mochte, ob fie die Bollbesteuerung der faatsburgerlichen Einwohner, die Landwirthschaft treiben, von dem betretfenden Liegenschaftscapital in Anspruch nehmen, ober darauf verzichten wollen, und schlägt daher den Beifat jum f. 62 a. vor. "Die Gemeinde fann durch Stimmenmehrheit, im einzelnen Falle, auch auf diese Bollbefteuerung verzichten." Sierdurch wird Gelegenheit eröffnet, daß gegenfeitig die Intereffen abgewogen werden. Findet die Gemeinde eine vor fich gehende oder bestehende landwirthschaftliche Ginrichtung von Rugen für die Ernahrung der ärmern Rlaffe, Sandarbeiter tc. , fo fann fie Die Erleichterung bewilligen, wo nicht, abweisen; ber Betheiligte fann ebenfo fich für die schon bestehende oder vorhabende landwirthschaftliche Einrichtung in soweit ficher ftellen, und die Intereffen werden fich ausgleichen.

Wir glauben aber dabei nicht fieben bleiben zu können, 1v. Beilagen, 386. 3. d. Prot. d. I. Kam. 1831.

die

ten

als

นซึ่ง

ere

er=

er,

ise

ich

die

Ēt'=

de, th=

61,

id= oie

nd

t'e

se=

ite

er

er

es

et

U,

es

246 Beilagen gu den Protofollen der Erften Rammer.

weil wirklich die möglichen Folgen dieser Bestimmung selbst mit dem angetragenen Zusaße immer noch sehr bedenklich sind, besonders in einer Zeit, wo die Ablösung und Aushebung der Gefälle und nußbaren Nechte so sehr an der Tagesordnung sind, und daher mehr Sorgfalt, als früher auf die nußbringende Bewirthschaftung der Liegenschaften verwendet werden, und sollten die Eigenthümer ohne Unterschied auch hierauf ihr Augenmerk richten müssen, und darum möchten wir solche nur als Versuche ansehen, über dessen gemeinnühige Anwendbarfeit die Erfahrung urtheilen solle.

Der §. 74 e. bestimmt, daß die §§. 59—74 b. auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden sollen, diese wird also die §§. 61. und 62. ebenfalls treffen. Allein damit diese unbeschränkt hierin eintreten könne, soweit sie den vorliegenden Gegenstand betrifft, so schlagen wir dort den Zusab vor:

"die Verfügung der §§. 61. 62. und 62 a. sind, soweit sie die Verhältnisse der staatsbürgerlichen Einwohner, welche eine Landwirthschaft treiben, betressen, nur als provisorische erklärt."

id see a mission we say an entire ar

0

v. fd

gr be un ei 1 ei